

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Bärbel Kofler, Dr. Sascha Raabe, Lothar Binding (Heidelberg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 17/8628 –

Zertifizierungsstandards und Kennzeichnung von Obst, Säften und Trockenfrüchten aus Nicht-EU-Ländern

Vorbemerkung der Fragesteller

Der internationale Agrarhandel wächst kontinuierlich. Entwicklungs- und Schwellenländer sind aufgrund niedriger Löhne, verfügbarer Landflächen und klimatischer Vorteile in hohem Maße beteiligt. Dies gilt besonders für tropische Früchte: Drei Viertel der Weltproduktion an Obst stammt aus Entwicklungsländern. Allein Ananas und Bananen stellen 17 Prozent des deutschen Fruchtmarktes. So hat sich die Importmenge von Bananen seit 1998 fast verdoppelt. Der Import von Datteln, Feigen, Ananas, Avocado, Guaven und Mango hat sich seitdem verdreifacht. Neben Frischobst haben verarbeitete tropische Früchte in Form von Fruchtsaftkonzentrat, Trockenfrüchten, Konserven und Aromen einen steigenden Anteil.

Tropische Früchte haben ein gesundes, positives Image. Der Handel und die Zertifizierungssysteme beachten aber fast ausschließlich die Produktqualität und den Preis, nicht aber die Herstellungs- und Arbeitsbedingungen in den Erzeugerländern. Dabei werden die sozialen und ökologischen Mindeststandards selten eingehalten. Die Menschen in vielen Entwicklungsländern arbeiten oft unter menschenunwürdigen Bedingungen. Sie können selten von ihrem Einkommen ihre Familie ernähren und sind hohen gesundheitsschädlichen Belastungen bei der Produktion von Obst ausgesetzt. Insbesondere die eingesetzten Schädlingsbekämpfungsmittel haben gravierende Auswirkungen für die Menschen und die Umwelt in den Anbaugebieten. Obwohl zum Beispiel viele nationale Gesetzgebungen den Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln verbieten, werden beim Bananananbau immer noch gefährliche Pestizide von Flugzeugen aus auf die Felder gesprüht. Die eingesetzten Pestizide sind in Deutschland als gesundheitsgefährdend eingestuft. Auch Gewerkschaftsrechte werden nur selten eingehalten.

Deutsche Verbraucherinnen und Verbraucher sind sehr sensibel bei der Auswahl ihrer Produkte und unterstützen immer stärker die Herstellung und den Vertrieb fairer und ökologischer Produkte. Einer repräsentativen Studie zum Thema Transparenz (Klenk & Hoursch AG Corporate Communications) wollen 78 Prozent der Verbraucherinnen und Verbraucher wissen, inwiefern sich ein Unternehmen um den Umweltschutz bemüht. Ferner wollen 77 Prozent

der Verbraucherinnen und Verbraucher mehr Transparenz bezüglich der Achtung der Arbeitnehmerrechte und fairer Löhne. Diese Transparenzforderungen sind für 91 Prozent der Befragten besonders für Unternehmen in der Lebensmittelbranche wichtig. Nach geltendem Recht können die Verbraucherinnen und Verbraucher bei verarbeitetem Obst nicht erkennen, woher es stammt und unter welchen Bedingungen es produziert wurde.

Der vom Handel angewandte GLOBALG.A.P-Standard beachtet ausschließlich die Produktqualität. Arbeitsbedingungen spielen nur insofern eine Rolle, wie die Produktqualität davon beeinflusst ist. Es besteht zwar die Möglichkeit, im Rahmen des zusätzlichen Moduls „GLOBALG.A.P Risk Assessment on Social Practice“ (GRASP), die Lieferanten nach weiteren sozialen Kriterien zu prüfen, das wird bisher jedoch kaum getan. Ebenso werden weitere freiwillige Standards wie der BSCI (Business Social Compliance Initiative)-Kodex oder der SA 8000 (Social Accountability) Standard in Produktionsländern nur unzureichend umgesetzt.

Es besteht daher Handlungsbedarf. Unternehmen sollten verpflichtet werden, auch verarbeitetes Obst nach der Herkunft zu kennzeichnen und soziale und ökologische Mindeststandards im eigenen Unternehmen und bei ihren Lieferanten einzuhalten.

1. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über den aktuellen Importmarkt für tropische Früchte (bitte nach Importmengen, Verwendung der Importe in Deutschland, Herkunftsländern sowie Produktgruppen – Frischware, Fruchtsaftkonzentrate, Trockenfrüchte und Konserven aufgliedern)?

Unter tropischen Früchten werden im Folgenden tropische Nüsse (insbesondere Kokos-, Para-, Kaschu-, Macademia-, Areka- und Kolanüsse), Obstbananen, Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven-, Mango- und Mangostanfrüchte sowie Papaya, Durian, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas verstanden.

Im Jahr 2010 wurden rd. 1,67 Mio. Tonnen dieser Früchte in frischem oder getrocknetem Zustand nach Deutschland importiert. Hinzu kamen 62 400 Tonnen Säfte und Saftkonzentrate dieser tropischen Früchte und rd. 132 500 Tonnen an anderen Zubereitungen und Konserven solcher Früchte.

Wichtigste Ursprungsländer für tropische Nüsse (insgesamt 53 200 Tonnen) sind Staaten Süd- und Südostasiens (Indien, Indonesien, Philippinen), für Obstbananen (1,304 Mio. Tonnen) lateinamerikanische Staaten (Kolumbien, Ecuador, Costa Rica). Datteln und Feigen (zusammen 24 600 Tonnen) werden vorwiegend aus der Türkei und aus Tunesien importiert, für Ananas (191 300 Tonnen) ist Costa Rica mit Abstand wichtigstes Ursprungsland. Guaven, Mango und Mangostanfrüchte (zusammen 49 400 Tonnen) stammen überwiegend aus Lateinamerika, vor allem aus Brasilien und Peru. Gleiches gilt für Papaya und die weiteren eingangs genannten, unter der gleichen Warennummer erfassten Früchte. Weitergehende detaillierte Angaben auch zu Herkünften von Verarbeitungserzeugnissen können der öffentlich zugänglichen Datenbank der Außenhandelsstatistik des Statistischen Bundesamtes entnommen werden. Für einige Waren, insbesondere Fruchtnektare, lässt der Zolltarif und das daraus abgeleitete Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik allerdings keine Zuordnung zu bestimmten Fruchtarten zu.

Diese Erzeugnisse werden in Deutschland ohne weitere Verarbeitung an Endverbraucher abgegeben, zum Teil – unter anderem im Fall von Fruchtsaftkonzentraten – zu gebrauchsfertigen Erzeugnissen weiterverarbeitet.

2. Wie schätzt die Bundesregierung die weitere Entwicklung des Importmarktes für tropische Früchte ein (bitte nach den obigen Kriterien aufgliedern)?
3. Welche Auswirkungen haben diese Importe aus Sicht der Bundesregierung für deutsche Obstproduzenten und -verarbeiter?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet.

Bei den genannten Früchten handelt es sich ausschließlich um solche, die in Deutschland aus klimatischen Gründen nicht erzeugt werden. Sie treten daher nur indirekt in Konkurrenz zur heimischen Obstproduktion. Die weitere Entwicklung des Importmarktes ist deshalb unmittelbar abhängig von der Verbrauchernachfrage im Inland und dem Exporterfolg der deutschen Verarbeitungswirtschaft. Die Bundesregierung gibt aus grundsätzlichen Erwägungen keine konkreten Marktprognosen ab. In den letzten Jahren war keine mengenmäßige Steigerung der Einfuhr tropischer Früchte mehr zu verzeichnen, wohl aber gab es Änderungen im Warensortiment. Ein vielfältiges Angebot ermöglicht den Verbraucherinnen und Verbrauchern eine gesunde und moderne Ernährung. Importe werden verstärkt nachgefragt, wenn heimisches Obst saisonal bedingt nur eingeschränkt zur Verfügung steht.

4. Inwiefern erfasst die deutsche Außenhandelsstatistik den Import dieser Früchte nach dem jeweiligen Erzeugerland?
5. Wie erfolgt die statistische Erfassung bei Lieferungen, die über einen EU-Mitgliedstaat laufen?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

Die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Ergebnisse der deutschen Außenhandelsstatistik weisen bei den Einfuhren stets das Ursprungsland nach. Ursprungsland ist das Land, in dem eine Ware vollständig gewonnen oder hergestellt wurde oder ihre letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung erhalten hat. Sind an der Herstellung einer Ware zwei oder mehr Länder beteiligt, gilt als Ursprungsland das Land, in dem die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat.

6. Welche Rolle spielen mengenmäßig die Lieferung von Fruchtsaftkonzentrat aus der Volksrepublik China für den deutschen Markt aus Sicht der Bundesregierung?

Mengenmäßig spielen Importe von Apfelsaft- und in geringerem Umfang Birnensaftkonzentrat aus der Volksrepublik China für den deutschen Markt eine gewisse Rolle. Im Jahr 2010 wurden rd. 31 600 Tonnen Apfelsaft und Apfelsaftkonzentrat mit diesem Ursprung importiert, im Vergleich zu den Gesamteinfuhren in Höhe von rd. 359 900 Tonnen. In den Vorjahren waren die Einfuhren aus der Volksrepublik China erheblich höher.

7. Ist der Bundesregierung bekannt, warum die für Frischobst geltende Pflicht zur Angabe des Herkunftslandes nicht ebenso auch für verarbeitetes Obst, wie z. B. Säfte, inkl. Fruchtsaftkonzentrate, Konserven, Trockenfrüchte gilt, und wie wird dieser Unterschied begründet?
8. Hat die Bundesregierung bei der letzten Änderung der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1182/2007) versucht, die Herkunftsangabe für verarbeitetes Obst zu berücksichtigen?
Wenn nein, warum nicht?
9. Beabsichtigt die Bundesregierung auf nationaler oder EU-Ebene gesetzliche Regelungen oder Verordnungen einzuführen, damit Verbraucher das Herkunftsland oder Anbaukriterien von importierten verarbeiteten Früchten (z. B. Trockenfrüchte, Säfte, Konserven) erkennen können, um ihre Kaufentscheidung, z. B. nach dem Kriterium „Regionalität“ oder „Nachhaltige Entwicklung“ treffen zu können?
Wenn ja, wie sehen die Planungen dazu aus?

Die Fragen 7, 8 und 9 werden zusammen beantwortet.

Am 12. Dezember 2011 ist die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel in Kraft getreten. Mit der Verordnung ist das weitgehend harmonisierte allgemeine Lebensmittelkennzeichnungsrecht modernisiert und mit dem Nährwertkennzeichnungsrecht zusammengeführt worden.

Hinsichtlich der verpflichtenden Angabe des Ursprungslandes oder des Herkunftsorts vorverpackter Lebensmittel räumt die EU-Verordnung der Europäischen Kommission Befugnisse für den Erlass von Sekundärrechtsakten ein. Die Kommission ist gehalten, bis zum 13. Dezember 2014 einen Bericht – basierend auf Folgeabschätzungen – über verpflichtende Herkunftsangaben bei verschiedenen Lebensmitteln vorzulegen, u. a. bei Erzeugnissen aus einer Zutat und bei Zutaten, die über 50 Prozent eines Lebensmittels ausmachen. Die Ergebnisse dieses Prüfauftrags der Europäischen Kommission und ggf. die Vorlage von Legislativvorschlägen bleiben somit abzuwarten. Unabhängig davon sind freiwillige Herkunftsangaben bereits nach geltendem Recht zulässig, sofern sie für die Verbraucher nicht irreführend sind.

Neben der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung beinhaltet auch die Einheitliche Gemeinsame Marktordnungsregelungen zur Herkunftskennzeichnung (Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, Nachfolgeverordnung der genannten Verordnung (EG) Nr. 1182/2007). Nach Artikel 113 besteht für die Kommission eine Ermächtigung zur Einführung von Vermarktungsnormen einschließlich der Angabe des Ursprungslands für verarbeitetes Obst und Gemüse. Davon hat sie jedoch bisher keinen Gebrauch gemacht. Die Bundesregierung lehnt eine Ausdehnung der derzeit bestehenden Kennzeichnungspflichten ab. Anders als bei frischem Obst und Gemüse bestehen bei der Kennzeichnung von verarbeiteten Produkten eine Vielzahl technischer Detailfragen. Der damit im Allgemeinen verbundene zusätzliche Bürokratieaufwand für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen und für die Kontrollbehörden wird kritisch gesehen. Die Bundesregierung begrüßt jedoch freiwillige Herkunftsangaben der Wirtschaft, die auch die genannten Kriterien „Regionalität“ und „nachhaltige Entwicklung“ umfassen können.

10. Was hält die Bundesregierung von der Ankündigung der Europäischen Kommission in ihrer Mitteilung zu sozialer Unternehmensverantwortung vom 25. Oktober 2011, einen Gesetzgebungsvorschlag für europaweite Transparenzpflicht für Unternehmen vorzulegen, und wird die Bundesregierung sich auf EU-Ebene für die Einführung einer Rechtsvorschrift für Unternehmen zur Transparenz von sozialen und ökologischen Informationen einsetzen?

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich die aktuelle Initiative der Europäischen Kommission für eine gesellschaftlich verantwortungsvolle Unternehmensführung (Corporate Social Responsibility – CSR) und ist an einem konstruktiven Fortgang der Umsetzung einer europäischen CSR-Strategie interessiert. Auf der Grundlage des im Oktober 2010 verabschiedeten Nationalen Aktionsplans CSR setzt die Bundesregierung auf das Primat der Freiwilligkeit von CSR-Aktivitäten und spricht sich vor diesem Hintergrund gegen neue gesetzliche Berichtspflichten zu nicht finanziellen (d. h. sozialen und ökologischen) Informationen im Rahmen von CSR aus. Solche gesetzlichen Berichtspflichten würden eine Abkehr vom Prinzip der Freiwilligkeit bedeuten und wären mit erheblichem Bürokratieaufwand insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen in Deutschland, aber auch für alle anderen Unternehmensgruppen verbunden.

11. Wie ist die Position der Bundesregierung zur Einführung einer gesetzlichen Vorschrift für Unternehmen, soziale und ökologische Mindeststandards bei sich und bei Lieferanten einzuhalten?

Deutschland verfügt über weitreichende rechtliche Regelungen zu Sozial- und ökologischen Standards, so setzt Deutschland beispielsweise die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und das Kyoto-Protokoll um.

Darüber hinaus hat sich die Bundesregierung zur Umsetzung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verpflichtet. Diese enthalten Grundsätze und Maßstäbe für gute Praktiken im Einklang mit dem geltenden Recht und international anerkannten Standards. Die Beachtung der Leitsätze durch die Unternehmen beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, den Bekanntheitsgrad der OECD-Leitsätze zu erhöhen und Beschwerdefälle beizulegen. Hierzu können Beschwerdeverfahren vor der Nationalen Kontaktstelle geführt werden. Die OECD-Leitsätze entfalten zwar keinen rechtlich zwingenden Charakter. Allerdings können einige Fragen, die unter die Leitsätze fallen, auch auf der Ebene des nationalen Rechts oder internationaler Verpflichtungen geregelt werden.

Die Bundesregierung unterstützt außerdem – wie in der Antwort zu Frage 10 bereits dargelegt – die Stärkung gesellschaftlich verantwortungsvoller Unternehmensführung (CSR). Mit dem Nationalen Aktionsplan CSR will die Bundesregierung verantwortungsbewusste Unternehmen unterstützen, nachhaltiges Wirtschaften in die Breite tragen und Transparenz herstellen, damit Verbraucherinnen und Verbraucher CSR einfordern bzw. belohnen und sich die Marktkräfte dadurch im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung besser entfalten können.

Die soziale Dimension im Hinblick auf Lieferketten kann insbesondere darin zum Ausdruck kommen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fair behandelt und beteiligt und in der internationalen Wertschöpfungskette die Menschenrechte geachtet werden. Aus ökologischer Perspektive geht es darum, den Schutz der Umwelt bei der Gestaltung von Lieferketten zu berücksichtigen. Eine systematische Berücksichtigung von Umweltaspekten sieht das freiwillige europäische Umweltmanagementsystem EMAS vor, dessen Anwendungsbereich

2009 weltweit ausgedehnt wurde. Praxisbeispiele zur Berücksichtigung biologischer Vielfalt in unternehmerischen Entscheidungen einschließlich der Lieferkette sind in dem 2010 veröffentlichten „Handbuch Biodiversitätsmanagement“ enthalten.

12. Setzt sich die Bundesregierung, auf nationaler oder EU-Ebene, insbesondere auch beim Abschluss bilateraler Freihandelsabkommen, für die Einhaltung verbindlicher Sozialstandards beim Import von Trockenfrüchten nach Deutschland ein?
13. Plant die Bundesregierung Initiativen, um dies zu ändern?
Wenn ja, welche konkreten Ansätze und Überlegungen gibt es bereits?
14. In welcher Weise setzt sich die Bundesregierung national und auf EU-Ebene bei Obstimporten für Zertifizierungsstandards ein, die die Berücksichtigung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und grundlegende Arbeitnehmerrechte verbindlich berücksichtigen, und sind diese Normen und Standards auch Verhandlungsbestandteil bei bilateralen Freihandelsabkommen?

Die Fragen 12, 13 und 14 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung unterstützt die EU-Kommission darin, in Verhandlungen zu Freihandelsabkommen der EU mit Drittstaaten konkrete Passagen zu Sozialstandards aufzunehmen. In den von der EU zuletzt abgeschlossenen Verhandlungen, etwa mit Korea, Peru und Kolumbien wie auch mit den Karibikstaaten wurden entsprechende Sozialkapitel vereinbart, in denen sich die Vertragsparteien zu den ILO-Kernarbeitsnormen bekennen. Generell setzt sich die Bundesregierung als Mitglied im Verwaltungsrat der ILO für die Umsetzung und Durchsetzung der ILO-Kernarbeitsnormen auf allen Ebenen ein.

15. Wie schätzt die Bundesregierung das Spannungsverhältnis ein, dass bei deutschen und EU-Obstproduzenten und -verarbeitern hohe Sicherheits- und Sozialstandards gelten, was sich in höheren Produktionskosten niederschlägt und andererseits ähnliche Produkte (wie z. B. Trockenfrüchte und Säfte) ohne Beachtung derartiger Sozialstandards und ohne erkennbare Kennzeichnung importiert werden dürfen?

Hersteller im Ausland unterliegen anderen Sicherheits- und Sozialstandards als in Deutschland. Dies ist Teil der Standortbedingungen, die in den jeweiligen Ländern für die Produktion gelten. Sie spiegeln auch die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes wieder.

Höhere Standards müssen allerdings kein Standortnachteil sein, sondern können auch als Standortvorteil im Wettbewerb um Käuferschichten dienen, die Wert auf hohe Produktqualität legen. So sind die hohen Produktionsstandards in der deutschen Lebensmittelwirtschaft z. B. ein wichtiges Vermarktungsargument sowohl beim Export in Drittländer als auch auf dem heimischen Markt.

Auch haben Untersuchungen gezeigt, dass die Beachtung ökologischer und sozialer Standards häufig Effizienz und Produktivität steigert und damit eventuell entstehende höhere Kosten oft ausgleicht. Die Beachtung von Standards kann daher nicht einfach als Wettbewerbsnachteil angesehen werden. Dazu kommt, dass ein großer Anteil der Importe – gerade im Bereich Obst und Gemüse – zwar nicht gesetzlichen, aber freiwilligen privaten ökologischen und sozialen Standards entsprechen müssen.

16. Welche Erfahrungen hat die Bundesregierung mit gemeinsam von Wirtschaft, Verbrauchern und entwicklungspolitischen Gruppen erarbeiteten Qualitätsstandards für importierte tropische Agrarprodukte, und gibt es Pläne, dies weiter auszubauen?

Für importierte tropische Agrarprodukte gelten die gleichen Qualitätsstandards wie für einheimische Erzeugnisse. Diese werden von der EU-Kommission unter Beteiligung der genannten Kreise vorgeschlagen und in Rat und Parlament verabschiedet.

Die Bundesregierung fördert Maßnahmen, die es den Herkunftsländern ermöglichen, die auf dem europäischen Markt geltenden hohen Qualitätsstandards zu erfüllen. So wird seit 2006 die Standard- und Handelsentwicklungseinrichtung der Welthandelsorganisation – WTO – (STDF) kofinanziert, die Entwicklungsländer werden dabei unterstützt, bei ihren Produkten internationale Standards im Bereich des Verbraucherschutzes, des Veterinärwesens und des Pflanzenschutzes einzuhalten.

Darüber hinaus gelten häufig freiwillige private Standards. Eine unabhängige Evaluation aus dem Jahr 2008 belegt die positiven Wirkungen freiwilliger Standardinitiativen und der bisherigen Unterstützung für die Lebens-, Arbeits- und Umweltverhältnisse in Entwicklungs- und Schwellenländern durch die deutsche Entwicklungspolitik. Freiwillige Sozial- und Ökostandards haben einen signifikanten Beitrag zur Einkommenssteigerung, zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und zum Schutz der natürlichen Ressourcen geleistet.

Im Rahmen der bilateralen Technischen Zusammenarbeit werden Entwicklungs- und Transformationsländer beim Aufbau einer international anerkannten Qualitätsinfrastruktur unterstützt.

17. Ist die Bundesregierung auf nationaler, EU- und WTO-Ebene (WTO: Welthandelsorganisation) bei der Vereinheitlichung oder Zusammenführung von Qualitätslabels für Agrarimporte beteiligt, und inwieweit werden hierbei die Sozialstandards der Erzeuger sowie deren ökologisch nachhaltige Produktionsweise berücksichtigt, und gibt es Planungen für darüber hinausgehende oder neue Zertifizierungssysteme?

Die Bundesregierung unterstützt freiwillige Nachhaltigkeitsstandardsysteme, die von unabhängiger Seite überprüft werden und die in der gesamten Zulieferkette wirken. Die Bundesregierung fördert insbesondere die Verbreitung von Informationen zu internationalen Standards und Zertifizierungssystemen, z. B. durch die Datenbank „Standards Map“ des International Trade Centre (ITC), einer Tochter von UNCTAD (United Nations Conference on Trade and Development)/WTO.

18. Inwiefern fördert die Bundesregierung Kleinbauern und deren Organisationen bei der Qualitätszertifizierung ihrer Obstproduktion, da für diese Produzentengruppe der Aufwand einer Zertifizierung oft sehr hoch ist?

Wenn ja, werden Qualitätskriterien gemeinsam mit den Arbeitnehmern und Produzenten entwickelt oder vom Importeur festgelegt?

Im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit unterstützt die Bundesregierung in Entwicklungs- und Schwellenländern Kleinbauern und deren Organisationen bei der Einführung von Managementsystemen und der Umsetzung entsprechender Anbau- und Produktionspraktiken, um den Anforderungen von Qualitätszertifikaten zu entsprechen. Dazu werden Beratungsleistungen und Trainingsmaßnahmen entwickelt und über entsprechend qualifizierte Mittlerorganisationen (Train-the-Trainer-Ansatz) bereitgestellt. Wichtige Instrumente hierfür sind z. B. so genannte Farmer Field Schools.

Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung für die Umsetzung eines Stufenkonzeptes ein, das klein- und mittelständischen Produzenten die schrittweise Annäherung an die vollständige Erfüllung aller Anforderungen eines zertifizierbaren Qualitätssiegels erlauben und fördert Standardentwicklungsprozesse mittels Multi-Stakeholder-Konsultationen.

19. Inwiefern fördert die Bundesregierung die Selbstorganisation kleinbäuerlicher Obstproduzenten bezüglich ihrer ökonomischen und politischen Aktionsfähigkeiten?

Die Bundesregierung unterstützt im Rahmen der Technischen Entwicklungszusammenarbeit kleinbäuerliche Obstproduzenten u. a. durch Trainingsmaßnahmen, den Aufbau und die Stärkung von Bauernverbänden bzw. -vereinigungen und schafft Rahmenbedingungen für einen verbesserten Zugang zu entsprechenden Dienstleistungen wie z. B. zu Mikrokrediten.

Die Trainings- und Beratungsangebote umfassen die Unterstützung und Wissensvermittlung für

- verbesserte Produktionspraktiken (richtiger Einsatz von Düngemitteln, effiziente Nutzung vorhandener Ressourcen, beispielsweise bei der Herstellung von Trockenfrüchten im Umfeld herkömmlicher Obstproduktionen),
- eine verbesserte Organisation von bäuerlichen Kleingruppen und Verbänden im Bereich Führung, Koordination und Gruppenmanagement und
- den Aufbau von Anzuchtstellen und Baumschulen sowie von Sammel- und Weiterverarbeitungszentren.

Die oben genannten Leistungen tragen zu einer verbesserten Wettbewerbsposition klein- und mittelständischer Produzenten und Bauernverbände am nationalen und internationalen Markt bei. Einkommenssteigerungen werden u. a. durch eine verbesserte Prozess- sowie Produktqualität, gesteigerte Produktivität, erweiterte Anbauflächen (Re-Investition des gesteigerten Einkommens in Land) und die Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten erzielt. Zusätzlich trägt die Organisation in Kleingruppen bzw. Verbänden zu einer verbesserten Verhandlungsposition und direkten Marktpräsenz ohne Zwischenhändler bei, durch die in der Regel stabile und langfristige Absatzbeziehungen und bessere Preise erzielt werden.

20. Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, um die Erarbeitung und Förderung von Sozialstandards für die Produktion importierter tropischer Früchte in den Erzeugerländern zu fördern?

Die Bundesregierung bekennt sich klar zur Bedeutung gesellschaftlicher Verantwortung von Unternehmen, die sich in der Nationalen CSR-Strategie widerspiegelt und fördert die Einbeziehung freiwilligen, gesellschaftlichen Engagements in die Unternehmensstrategie. Mit der CSR-Strategie verfolgt die Bundesregierung das Ziel, zu einer sozialen und ökologischen Gestaltung der Globalisierung beizutragen. Dabei sind rechtsstaatliche Mindeststandards und die Einhaltung der Menschenrechte ein wichtiges Fundament. Bei der Förderung von CSR zielt die Bundesregierung vorrangig darauf ab, freiwilliges Engagement von Unternehmen für die Gesellschaft noch sichtbarer und transparenter zu machen und damit insbesondere auch Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Investorinnen und Investoren die Möglichkeit zu geben, verantwortliches Wirtschaften von Unternehmen zu honorieren.

Die deutsche Entwicklungspolitik zielt im Bereich CSR, wie im Positionspapier des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Ent-

wicklung „Unternehmerische Verantwortung aus entwicklungspolitischer Perspektive“ dargestellt, darauf ab,

- die staatlichen Rahmenbedingungen für entwicklungsförderliches unternehmerisches Handeln zu stärken,
- privatwirtschaftliches Engagement für nachhaltige Entwicklung zu fördern und
- die Voraussetzungen für die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Staat und Wirtschaft zu verbessern.

Die Bundesregierung setzt sich des Weiteren für die Einhaltung und Umsetzung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen ein und fördert aktiv den Global Compact der Vereinten Nationen. Sie fördert verschiedene freiwillige Initiativen, die mit der Umsetzung von Sozialstandards einen wichtigen Weg zur Bekämpfung der Armut in Entwicklungs- und Schwellenländern leisten. Darüber hinaus setzt sich Deutschland für die Ratifizierung und Umsetzung der Kernarbeitsnormen der ILO weltweit ein.

21. Mit welchem Finanzvolumen und welchen Ergebnissen hat die Bundesregierung in der laufenden Legislaturperiode die Etablierung von Sozialstandards bei tropischen Trockenfrüchten gefördert (bitte nach Projekten und Bundesministerien aufschlüsseln), und welche weiteren Schritte sind geplant?

Die Bundesregierung hat in der laufenden Legislaturperiode kein Projekt gefördert, das ausschließlich auf die Etablierung von Sozialstandards bei tropischen Trockenfrüchten zielt.

